

# **Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände im Bereich des Schlachtens, der Fleischkontrolle sowie der Bestimmungen über das Schlachtgewicht**

(Fleischkontrollverordnung)

(Vom 17. Mai 2011)

*Der Regierungsrat des Kantons Glarus,*

- gestützt auf die Artikel 39 und 40 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände,
- gestützt auf die Artikel 44 ff. und 53 ff. der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK),
- gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der kantonalen Verordnung vom 20. Dezember 1995 zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften,<sup>1)</sup>
- gestützt auf die Schlachtgewichtsverordnung vom 3. März 1995 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

*verordnet:*

## **Art. 1**

### *Organisation des Vollzugs*

Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse betreffend die Fleischkontrolle obliegt folgenden Organen:

- a. dem Departement Finanzen und Gesundheit (Departement);
- b. dem Kantonstierarzt;
- c. dem Kantonschemiker und den ihm unterstellten Lebensmittelinspektoren und -kontrolleuren.

## **Art. 2**

### *Departement Finanzen und Gesundheit*

<sup>1</sup> Das Departement ist kantonale Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Ihm obliegen zudem:

- a. die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Kantonstierarztes gemäss Artikel 12 der Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften;
- b. die Antragstellung an den Regierungsrat in allen in dessen Kompetenz fallenden, die Fleischkontrolle betreffenden Geschäften.

---

<sup>1)</sup> GS VIII A/51/1

**Art. 3***Kantonstierarzt*

Dem Kantonstierarzt obliegen:

- a. die Organisation der Fleischkontrolle, deren Durchführung sowie die Kontrolle im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtbetriebe gemäss VSFK;
- b. die Festlegung von Notschlachtanlagen gemäss Artikel 12 VSFK;
- c. die Erteilung von Betriebsbewilligungen gemäss Artikel 8 VSFK;
- d. die Anordnung von Massnahmen im Herkunftsbestand gemäss Artikel 38 VSFK;
- e. alle übrigen in der VSFK aufgeführten amtlichen Aufgaben, die keinem andern Vollzugsorgan übertragen sind.

**Art. 4***Kantonschemiker*

Dem Kantonschemiker und den ihm unterstellten Organen der Lebensmittelkontrolle obliegen:

- a. die Kontrolle aller Lebensmittel in der Verarbeitung und im Verkauf;
- b. die Durchführung der amtlichen Laboruntersuchungen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, soweit die entsprechende Kapazität vorhanden ist.

**Art. 5***Wägung von Schlachttierkörpern*

<sup>1</sup> Für die Wägung der Schlachttierkörper ist der Schlachtbetrieb selbst verantwortlich. Er hat diese gemäss den Anweisungen in der Schlachtgewichtsverordnung durchzuführen (Ausschlachtbestimmungen/Zeitpunkt der Wägung). Der Schlachtbetrieb kann den Kantonstierarzt mit der Ermittlung des Schlachtgewichtes beauftragen (Art. 9 Schlachtgewichtsverordnung).

<sup>2</sup> Der Kantonstierarzt ist ermächtigt, die Ausschlachtung und die Ermittlung des Schlachtgewichtes zu überwachen (Art. 59 VSFK).

**Art. 6***Zuständigkeit/Zusammenarbeit mit der Lebensmittelkontrolle*

<sup>1</sup> Für die Kontrolle der Lebensmittel sind grundsätzlich der Kantonschemiker bzw. dessen Vollzugsbeauftragte zuständig.

<sup>2</sup> Für die Kontrolle im Bereich Schlachtung ist grundsätzlich der Kantonstierarzt zuständig.

<sup>3</sup> Die Vollzugsorgane koordinieren ihre Tätigkeiten.

**Art. 7**

*Tätigkeitsbeschränkung*

Die Kontroll- und Entscheidorgane haben in Ausstand zu treten, wenn ein in Artikel 13 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>1)</sup> oder ein in Artikel 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren angeführter Sachverhalt auf sie zutrifft.

**Art. 8**

*Amtsgeheimnis*

Alle mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

**Art. 9**

*Notschlachtungen*

Bei Notschlachtungen sowie Schlachtungen kranker Tiere muss in jedem Fall eine Fleischkontrolle stattfinden. Not- und Krankschlachtungen sind räumlich oder zeitlich getrennt von den Normalschlachtungen durchzuführen.

**Art. 10**

*Ungeniessbares Fleisch*

Die unschädliche Beseitigung der beschlagnahmten Ware hat gemäss der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zu erfolgen.

**Art. 11**

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 27. Dezember 1995 aufgehoben.

**Art. 12**

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> GS III G/1